

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Im Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Broder Kleinschmidt
Senior Counsel Market Regulation
Regulatory Affairs

T +49 (0)40 23726 3171
F +49 (0)40 23726 78 3171
E broder.kleinschmidt@telefonica.com

10.11.2016

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

BK2-16/003 // Entgelтанträge der Telekom Deutschland GmbH für Mietleitungen CFV-SDH

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrte Damen und Herren,

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ist Beigeladene in den Verfahren BK2 16/003 über die Entgelтанträge der Telekom Deutschland GmbH für die Leistungen CFV-SDH. Hiermit möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, Stellung zu dem von Ihnen veröffentlichten Konsultationsentwurf zu nehmen.

Hiermit verbunden beantragt Telefónica erneut, die Anträge auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen „CFV“ abzulehnen und Entgelte festzulegen, die auf Basis eines Kostenmodells für ein effizientes Übertragungsnetz auf dem Standard native Ethernet ohne Berücksichtigung der Kosten für SDH-Technik ermittelt wurden.

Im Falle der Ablehnung dieses Antrags wird hilfsweise beantragt, die Anträge auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen „CFV“ abzulehnen und Entgelte festzulegen, die auf Basis eines Kostenmodells für ein effizientes Übertragungsnetz auf dem Standard native Ethernet ermittelt wurden, und in Ergänzung dessen die Berücksichtigung der Kosten für SDH-Technik ausschließlich zu Restbuchwerten erfolgt ist.

Begründung:

Telefónica bleibt bei der bereits dargelegten Auffassung, dass für die Investitionswertermittlung ausschließlich ein modelliertes, reines Ethernet-Übertragungsnetz zu Grunde gelegt werden darf. Die Beschlusskammer ist in dem vorgelegten Entscheidungsentwurf hiervon abweichend zu dem Schluss gekommen, dass der Investitionswert anhand der tatsächlich vorhandenen Infrastruktur und der hierauf implementierten klassischen SDH-Übertragungstechnik, jeweils auf Basis von Bruttowiederbeschaffungskosten zu ermitteln sei. Diese Feststellung ist nicht nachvollziehbar, da

eine Wiederbeschaffung der SDH-Anlagegüter angesichts der bereits von der Antragstellerin beschlossenen Einstellung des SDH-Netzes zum Jahr 2022 nicht erfolgen wird. Aus diesem Grund kann nicht von dem Bedürfnis eines langfristigen Kapital- und Substanzerhalts der Antragstellerin für ihr SDH-Netz ausgegangen werden.

Aus diesem Grund ist es umso mehr geboten, die effizienten Kosten an dem Maßstab eines Netzes auf Basis von native Ethernet zu ermitteln. Denn es steht außer Frage, dass die hierfür erforderliche Netzinfrastruktur langfristig in ihrer Substanz erhalten wird. Mit der kalkulatorischen Berücksichtigung der Kosten für den Kapital- und Substanzerhalt eines native Ethernet würde die Sicherung der langfristigen Angebotsfähigkeit von Produkten des Marktes Nr. 4 vollkommen gewährleistet sein.

Im Übrigen stützt die Beschlusskammer die Wahl des Ansatzes von Wiederbeschaffungskosten bei der Festlegung des Investitionswertes auf die von ihr vorgenommene Abwägung der Regulierungsziele des § 2 TKG. Die Abwägung gleicht in den wesentlichen Punkten der bereits in der vorherigen Entgeltentscheidung BK2-15/001 praktizierten Abwägung und kommt auch inhaltlich zum selben Ergebnis. Wir haben bereits in unseren Stellungnahmen vom 05.09. und vom 27.09. sowie in unserem Vortrag in der mündlichen Verhandlung ausführlich dargelegt, warum wir die von der Beschlusskammer angewandte Abwägung für fehlerhaft halten, und haben durch ausführlichen Sachvortrag begründet, weshalb eine Berücksichtigung der Kosten eines SDH-Netzes unter Zugrundelegung von Bruttowiederbeschaffungskosten nicht mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 32 TKG in Einklang zu bringen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf diese Sachvorträge.

Die von uns vorgetragenen Gründe haben die Beschlusskammer nicht dazu veranlasst, von der kritisierten Abwägungspraxis abzuweichen. Von daher halten wir unsere vorstehend formulierten Anträge aufrecht.

Sollten Sie weitere Fragen in diesem Zusammenhang haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Malte Piekarowitz
Head of Market Regulation



Broder Kleinschmidt
Senior Counsel Market Regulation